

Genussscheinbedingungen (Serie D)

Drägerwerk Aktiengesellschaft, Lübeck
vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden Gesellschaft genannt -

§ 1

Ausgabe von Genussscheinen

1. Die Gesellschaft gibt mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Hauptversammlung auf den Inhaber lautende Genussscheine aus.
Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 6 die Schaffung von Genussscheinen sowie die Ausgabe von Genussscheinen vor.
2. Der Grundbetrag der Genussscheine beträgt Euro 25,56.
3. Die Genussscheinurkunde enthält die Bezeichnung der Urkunde als Genussschein Serie D, die Angabe des Grundbetrags, die Gesellschaft als Aussteller, die Genussscheinbedingungen sowie die Faksimile-Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder der Gesellschaft.
Die Urkunde ist mit einem Prägestempel der Gesellschaft versehen und durch einen Kontrollbeamten unterzeichnet.
Zu der Genussscheinurkunde gehört ein Bogen mit 20 Ausschüttungsanteilscheinen und einem Erneuerungsschein.

§ 2

Ausschüttung auf Genussscheine

1. Der Genussschein gewährt einen Anspruch auf jährliche Ausschüttung, die dem Zehnfachen der Dividende der Gesellschaft auf eine Vorzugsaktie für das abgelaufene Geschäftsjahr entspricht.
2. Sofern die Ausschüttung in einem Jahr nicht mindestens dem Zehnfachen der Mindestdividende auf eine Vorzugsaktie entspricht, werden in den Folgejahren Nachzahlungen gewährt, die dem Zehnfachen der jeweiligen Dividendennachzahlungen auf Vorzugsaktien entsprechen.
3. Die Ausschüttung auf Genussscheine ist jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres vorgelegt wurde.
Die Ausschüttung erfolgt gegen Einreichung des jeweiligen Ausschüttungsanteilscheins bei einer der in § 13 bezeichneten Zahlstellen.
4. Ansprüche auf Einlösung fälliger Ausschüttungsanteilscheine verjähren mit Ablauf von 4 Jahren ab Fälligkeit.

§ 3

Abgrenzung zu Gesellschaftsrechten

Der Genussschein gewährt keine Gesellschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht, kein gesetzliches Bezugsrecht und keinen Anspruch auf Beteiligung am Abwicklungserlös bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 4

Bezugsrechte auf junge Genussscheine

1. Erhöht die Gesellschaft ihr Genussskapital, so steht den Inhabern von Genussscheinen ein Bezugsrecht auf weitere Genussscheine im Verhältnis der Summe aus Aktienkapital und dem Grundbetrag des bisherigen Genussskapitals zum Erhöhungsgrundbetrag des Genussskapitals zu den jeweiligen Ausgabebedingungen zu, und zwar unter der auf-

schiebenden Bedingung der diesbezüglichen Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie des Ausschlusses oder der Beschränkung etwaiger anderweitiger gesetzlicher Bezugsrechte, soweit zur Sicherstellung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen erforderlich.

2. Stimmt die Hauptversammlung einer Bedienung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen nicht zu oder sind anderweitige gesetzliche Bezugsrechte nicht im erforderlichen Maße abschließbar oder beschränkbar, so gewährt die Gesellschaft eine Barabfindung, die den durch die Erhöhung des Genussskapitals entstehenden Nachteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Gesellschaft ausgleicht.
Der Anspruch auf eine Barabfindung besteht jedoch nicht, wenn das Bezugsrecht der Inhaber von Genussscheinen ausgeschlossen wird, um dadurch freiwerdende Genussscheine Belegschaftsmitgliedern einschließlich Mitarbeitern verbundener Unternehmen sowie ehemaligen Belegschaftsmitgliedern der Gesellschaft anzubieten.
Das Gleiche gilt bei Ausschluss des Bezugsrechts insoweit, als Spitzenbeträge bis zu höchstens Euro 255.645,94 Grundbetrag zur Aufrundung des Grundbetrags des Genussskapitals ausgegeben werden.
3. Werden Bezugsrechte auf neue Genussscheine im Wege einer Wandel- oder Optionsanleihe gewährt, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung. Wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, so steht auch Inhabern von Genussscheinen ein Bezugsrecht nicht zu. Ferner entsteht kein Anspruch auf Barabfindung.
4. Die näheren Einzelheiten über das Bezugsrecht oder die Barabfindung sind gemäß § 14 bekannt zu machen.

§ 5

Änderung der steuerlichen Beurteilung von Genussscheinen

Für den Fall, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zusammenhang mit Genussscheinen ändert, ist die Gesellschaft berechtigt, die Genussscheinbedingungen durch ausdrückliche, als Änderungserklärung bezeichnete einseitige Willenserklärung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die veränderten Umstände anzupassen.
Die Änderungserklärung ist gemäß § 14 bekannt zu machen.

§ 6

Beendigung der Bezugsrechte

1. Der Genussscheininhaber kann von ihm gehaltene Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 5 Jahren alle 5 Jahre zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2026, kündigen.
2. Im Falle der Kündigung durch den Genussscheininhaber entspricht der Rückzahlungsbetrag dem durchschnittlichen Mittelkurs der Preisfeststellungen an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg der Genussscheine der Serie D mit der Wertpapier-Kenn-Nr. 555 071 der letzten 3 Kalendermonate vor Beginn der Kündigungsfrist, höchstens dem gewogenen Mittel der Ausgabekurse dieser Tranche, mit der Maßgabe, dass ein im Zeitpunkt der Rückzahlung auf den Genussschein gemäß § 9 verrechneter Verlust von dem Rückzahlungsbetrag abgezogen wird.

3. Die Gesellschaft kann Genussscheine durch Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ablösen.
Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 14.
4. Das Kündigungsrecht der Gesellschaft ist gehemmt, so lange das Genussskapital durch Verlust (§ 9) gemindert ist.
5. Im Falle der Kündigung durch die Gesellschaft erfolgt die Ablösung der Genussscheine nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Zahlung eines Betrages in Höhe des berechtigten Rückkaufwertes gemäß § 12 Abs. 2 und 3, mindestens jedoch in Höhe des durchschnittlichen Ausgabebetrag dieser Tranche, oder durch Leistung gemäß § 12 Abs. 4.
6. Kündigt die Gesellschaft, nachdem der Genussscheininhaber bereits die Kündigung ausgesprochen hat, so entspricht der Rückzahlungsbetrag dem höheren der sich aus der Anwendung von Abs. 2 und Abs. 5 ergebenden Beträge. In diesem Fall ist die Wahl der Gesellschaft für die Leistung gemäß § 12 Abs. 4 ausgeschlossen.
7. In jedem Falle der Rückzahlung aufgrund einer Kündigung ist der Rückzahlungsbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Genussscheinsverhältnis endet, fällig.
8. Rückzahlung bzw. Leistung gemäß § 12 Abs. 4 erfolgen bei einer der in § 13 bezeichneten Zahlstellen gegen Einreichung der Genussscheinurkunde nebst Bogen, jedoch ohne den nächstfälligen Ausschüttungsanteilschein, auf den noch die Ausschüttung für das Geschäftsjahr, in dem das Genussscheinsverhältnis endet, gezahlt wird.
9. Für darüber hinaus fehlende Ausschüttungsanteilscheine hat der Genussscheininhaber einen von der Gesellschaft jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 HGB) festzusetzenden Betrag zu entrichten, mindestens jedoch den Betrag, der als Mindestausschüttung für die fehlenden Ausschüttungsanteilscheine entfallen würde.

§ 7

Bestandsgarantie

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft noch durch eine Erhöhung ihres Grundkapitals berührt.

§ 8

Verwässerungsschutz

1. Im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft mit Bezugsrecht auf neue Aktien für die Aktionäre steht den Inhabern von Genussscheinen das Recht zum Bezug weiterer Genussscheine aus entsprechend zu erhöhendem Genussskapital zu vergleichbaren Bezugsbedingungen zu. Dieses Bezugsrecht steht unter der aufschiebenden Bedingung der diesbezüglichen Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie des Ausschlusses oder der Beschränkung etwaiger anderweitiger gesetzlicher Bezugsrechte, soweit zur Sicherstellung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen erforderlich.
2. Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gilt die Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen sinngemäß.
3. Stimmt die Hauptversammlung einer Bedienung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen

nicht zu oder sind anderweitige gesetzliche Bezugsrechte nicht im erforderlichen Maße ausschließbar oder beschränkbar, so gilt § 4 Abs. 2.

4. Wird bei der Durchführung einer Kapitalerhöhung das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien ausgeschlossen, so finden die Vorschriften über die Gewährung von Bezugsrechten bzw. Entschädigungsrechten an Genussscheininhaber keine Anwendung.
5. Werden Bezugsrechte auf neue Aktien im Wege einer Wandel- oder Optionsanleihe gewährt, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.
6. Entscheidungen der Gesellschaft im Rahmen dieses Paragraphen sind gemäß § 14 bekannt zu machen.

§ 9 Beteiligung am Verlust

1. Ein Jahresfehlbetrag ist gegen das gesetzlich nicht geschützte Eigenkapital zu verrechnen, solange es die Höhe des Genusskapitals überschreitet. Gesetzlich nicht geschütztes Eigenkapital in diesem Sinn ist neben dem Bilanzgewinn der Teil der Rücklagen, der nicht durch gesetzliche Bestimmungen gegen Ausschüttungen geschützt ist.
2. Ist das Genusskapital gleich oder größer als das gesetzlich nicht geschützte Eigenkapital, wird der Jahresfehlbetrag anteilig im Verhältnis des ausgewiesenen Genusskapitals und des gesetzlich nicht geschützten Eigenkapitals verrechnet.
3. Der auf Genussscheine entfallende Anteil am Verlust wird in der Bilanz oder im Anhang gesondert angegeben.
4. Soweit Genusskapital durch Beteiligung am Verlust reduziert worden ist, wird der Verlustanteil aus späteren Jahresüberschüssen, wie in Abs. 6 modifiziert, ausgeglichen. Diese sind zur Hälfte dem Genusskapital bis zum Ausgleich des auf Genusskapital verrechneten Verlustes zuzurechnen. Dies gilt nicht, soweit der Jahresüberschuss vorrangig zu Gunsten des gesetzlich geschützten Eigenkapitals zu verwenden ist.
5. Soweit der Jahresüberschuss zur Bedienung von Dividenden auf Vorzugsaktien benötigt wird oder durch Ausschüttung auf Genussscheine reduziert ist, gilt Abs. 4 nur hinsichtlich des dann noch verfügbaren Restes des Jahresüberschusses.
6. Sofern der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag durch Verrechnung von Gewinn- oder Verlustanteilen auf Genusskapital verändert wird, bezieht sich die Feststellung der jeweils zuzurechnenden Anteile auf den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag vor Verrechnung von Gewinn- oder Verlustanteilen auf Genusskapital.

§ 10 Herabsetzung des Genusskapitals

1. Bei einer Herabsetzung des Grundkapitals wird der Gesamtgrundbetrag des Genusskapitals im gleichen Verhältnis und zu vergleichbaren Bedingungen wie bei den Aktien herabgesetzt.
2. Sofern auf das Genusskapital bereits ein Verlust verrechnet ist, wird der verrechnete Verlustanteil im selben Verhältnis gekürzt wie der Grundbetrag des Genusskapitals. Auf so verrechnete Verlustanteile erfolgt kein Ausgleich aus später anfallenden Jahresüberschüssen.

3. Die Herabsetzung des Genusskapitals ist gemäß § 14 bekannt zu machen.

§ 11 Erwerb von Genussscheinen durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist berechtigt, Genussscheine zu erwerben und gegebenenfalls einzuziehen.

§ 12 Rangrücktritt/Rückkaufwert

1. Das Genusskapital tritt gegenüber allen anderen Gesellschaftsgläubigern im Range zurück. Demgemäß sind alle anderen Gesellschaftsgläubiger im Liquidationsfall vorab zu befriedigen. Als dann steht den Inhabern der Genussscheine ein Betrag in Höhe des gewogenen Mittels der Ausgabekurse der Genussscheine der Serie D mit der Wertpapier-Kenn-Nr. 555 071 zu mit der Maßgabe, dass ein im Zeitpunkt der Rückzahlung auf den Genussschein gemäß § 9 verrechneter Verlust von dem Rückzahlungsbetrag abgezogen wird. Im Falle einer Herabsetzung des Gesamtgrundbetrags des Genusskapitals vermindert sich der Rückkaufwert entsprechend.
2. Im Falle der Ablösung der Genussrechte durch Kündigungserklärung der Gesellschaft nach § 6 wird der Rückkaufwert insoweit berichtigt, als er auf den Betrag gestellt wird, der dem Zehnfachen des durchschnittlichen Börsenkurses der Vorzugsaktien der Gesellschaft entspricht, abzüglich eines Abschlages, der dem fehlenden Körperschaftsteueranrechnungsguthaben Rechnung trägt (berichtigter Rückkaufwert).
3. Der durchschnittliche Börsenkurs der Vorzugsaktien der Gesellschaft ermittelt sich als der durchschnittliche Mittelkurs der Preisfeststellungen an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg im Zeitraum der dem Tag der Bekanntmachung vorangegangenen letzten drei Kalendermonate.
4. Die Gesellschaft ist mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, die Ablösung der Genussrechte nach § 6 Abs. 5 anstelle durch einen in bar zu erlegenden (berichtigten) Rückkaufwert ganz oder teilweise durch den Umtausch im Wertverhältnis 1:10 in auf den Inhaber lautende Stamm- oder Vorzugsaktien der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu bewirken. Der Umtauschpreis ermittelt sich aus dem Zehnfachen des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg im Zeitraum der dem Tag der Bekanntmachung vorangegangenen letzten drei Kalendermonate. Für Genussscheine ist der berichtigte Rückkaufwert gemäß Abs. 2 und 3, mindestens jedoch der durchschnittliche Ausgabebetrag dieser Tranche, in Ansatz zu bringen. Bei dem Umtausch anfallende Bruchteile von Aktien werden in bar vergütet. Umtauschstichtag ist der letzte Tag des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt. Mit dem Umtauschstichtag endet der Ausschüttungsanspruch aus den Genussscheinen. Die im Umtausch gegen Genussscheine auszugebenden Aktien sind erstmals für das dem Umtauschstichtag nachfolgende Geschäftsjahr gewinnberechtigt.

Der Umtausch erfolgt gegen Einreichung der Genussscheine nebst Bogen, jedoch ohne den nächstfälligen Ausschüttungsanteilschein, auf den noch die Ausschüttung für das Geschäftsjahr, in dem die Kündigung erfolgt, gezahlt wird bei einer der in § 13 bezeichneten Zahlstellen. § 6 Abs. 8 gilt sinngemäß.

5. Im Falle der Beendigung der Genussrechte durch Ablösung oder Liquidation ist die Gesellschaft berechtigt, die nicht innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit der Leistungen bzw. ab Umtauschstichtag eingereichten Genussscheine für eingezogen zu erklären. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft mindestens dreimal in Abständen von mindestens einem Monat eine derartige Erklärung angedroht und nach Maßgabe von § 14 bekannt gemacht hat. Der Gegenwert der für eingezogen erklärten Genussscheine kann unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme bei dem Amtsgericht Lübeck auf Gefahr und Kosten der Inhaber dieser Genussscheine hinterlegt werden. Mit der Hinterlegung erlischt jeglicher Anspruch der Inhaber dieser Genussscheine gegen die Gesellschaft und gegen die für die Erfüllung von deren Verbindlichkeiten haftenden Dritten.

§ 13 Zahlstellen

Zahlstellen, bei denen Ausschüttungsanteilscheine eingelöst werden können, sind jeweils die in der Einladungsbekanntmachung zur Hauptversammlung der Gesellschaft als Hinterlegungsstellen benannten Banken.

§ 14 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft, die die Genussscheine betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger und in je einem Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Genussscheine gehandelt werden.
2. Besonderer Benachrichtigungen der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht. Für die Rechtswirksamkeit und Rechtzeitigkeit der Bekanntmachung genügt in jedem Falle die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Lübeck. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

Lübeck, Dezember 1999

(Änderung der Genussscheinbedingungen vom Juni 1997 infolge der Umstellung auf Euro und der Umstellung der Nennbetragsaktien der Gesellschaft auf Stückaktien)